Anleitung zur Einkommensteuererklärung,

zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage, zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge und

zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist:

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Mai 2010
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2013

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bis 31. Dezember 2013

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bis 31. Mai 2010

Auch im Internet:



Stichwortverzeichnis siehe Seite 20

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen,
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2008 sind durch senkrechte Linien gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Zur Erklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck, zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträgen die Anlage Vorsorgeaufwand, zur Berücksichtigung von Kindern die Anlage(n) Kind, sowie zusätzlich für

jeden Arbeitnehmer die Anlage N

(Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn, zu den Werbungskosten und zur Arbeitnehmer-Sparzu-

lage)

die Anlage KAP Sparer

(Einkünfte aus Kapitalvermögen)

Rentner die Anlage R

(Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten

und anderen Leistungen)

Land- und Forstwirte die Anlage L

(Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)

Gewerbetreibende die Anlage G

(Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

Selbständige und die Anlage S

Freiberufler

(Einkünfte aus selbständiger Arbeit)

Haus- und Wohdie Anlage V

nungseigentümer (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

und / oder die Anlage FW

(Steuerbegünstigung zur Förderung des

Wohneigentums)

Die Anlage SO ist bei privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Aktien-, Grundstücksverkäufen), Unterhaltsleistungen, anderen wiederkehrenden Bezügen (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), Einkünften aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und Abgeordnetenbezügen zu verwenden.

Außerdem können in besonderen Fällen weitere Anlagen (z. B. bei ausländischen Einkünften die Anlage AUS) erforderlich sein, auf die dann in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen verwenden Sie bitte die Anlage Unterhalt.

Für den Antrag auf Eigenheimzulage verwenden Sie bitte den besonderen Vordruck EZ 1 A, den Sie beim Finanzamt erhalten.

Sie können die Einkommensteuererklärung auch elektronisch abgeben. Nähere Informationen hierzu können Sie im Internet unter www.elster.de erhalten.

Erklärungspflicht

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 94 des Hauptvordrucks und zu den Zeilen 25 bis 27 der Anlage N);
- wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist;
- wenn das Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge);
- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S);

Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

Besteht keine Erklärungspflicht, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen worden
- wenn Sie oder Ihr Ehegatte im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 101 bis 106).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z.B. durchgeführt,

- wenn negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen:
- wenn beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung beantragen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (Anlage KAP).

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Zum gesonderten Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der vierseitige **Hauptvordruck**, **die Anlage N** (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen).

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Wenn bei Kirchensteuerpflichtigen die als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wurde, sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie nicht aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Steuernachzahlung

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben. Halten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie jetzt wohnen. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax oder per E-Mail nicht möglich ist.

Haben Sie zur Zeit mehrere Wohnungen im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1. 1. 2009 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten.

Sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2009 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2009 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2009 läuft bis zum 31. 5. 2010. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2009 / 2010. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Einkommensteuer und erforderlichenfalls Zwangsgelder festsetzen.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2009 und der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage 2009 müssen bis zum 31. 12. 2013 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

So werden die Vordrucke ausgefüllt

Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige

Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerkarte bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege bei.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsehen.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

Die Eheleute Muster wollen für 2009 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Herr Muster kreuzt zunächst einmal beide Kästchen auf der Seite 1 oben an und trägt außerdem die Steuernummer und die ihnen vergebenen Identifikationsnummern ein.

Allgemeine Angaben

Zeilen 7 bis 27

Herr Muster ist Kraftfahrzeugschlosser. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18. 10. 1952 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12. 1. 1978 geheiratet. Frau Muster ist am 17. 10. 1957 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Buchhalterin in einer Exportfirma.

Was müssen Sie eintragen?

Zeilen 8 bis 12 und 14 bis 18

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre jetzige Anschrift ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben.

Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuerhebeberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte "VD" ein.

Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften:

Religion	Schlüssel	Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kir- che	AK	Israelitische Religionsge- meinschaft Baden	IB
Freie Religionsge- meinschaft Alzey	FA	Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Freireligiöse Landes- gemeinde Baden	FB	Israelitische Bekenntnis- steuer (Bayern)	IS
		Israelitische Kultussteuer Frankfurt	
		Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuz- nach	
		Synagogengemeinde Saar	
Freireligiöse Landes- gemeinde Pfalz	FG	Israelitische Religions- gemeinschaft Württem- berg	IW
Freireligiöse Gemein- de Mainz	FM	Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Freireligiöse Ge- meinde Offenbach/M.	FS	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Bei Kirchenein- oder -austritt oder Wechsel der Religionszugehörigkeit legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise vor.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei getrennter Veranlagung und besonderer Veranlagung im Jahr der Eheschließung (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 19).

Zeile 13

Wenn Sie nach dem 1. 1. 2009 geschieden worden sind, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn die Ehegatten nur vorübergehend, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammenleben.

1	X Einkommensteuererk	lärung X	Antrag auf Fe			Eingangsstempel
2	Erklärung zur Festsetz Kirchensteuer auf Kapi			Feststellung des Verlustvortrags		
3	Steuernummer	12345	6789c			
4	Identifikationsnummer 3	teuerpflichtige Pe	rson (Stpfl.), bei Eh 6789の	egatten: Ehemann	Ehefrau 63	456789012
5	An das Finanzamt KÖLN – OST Bei Wohnsitzwechsel: bisherige	- Financom				
6	Dei Wonnsitzwechsei: bishenge	es rinanzami				
7	Allgemeine Angaben			Telefonische Rückfragen	tagsüber unt	er Nr.
8	Steuerpflichtige Person (Stpfl.), MUSTER	bei Ehegatten: Eh	emann – Name			18101952
9	HERIBERT Straße und Hausnummer					Religionsschlüssel: Evangelisch = EV
10	REMSCHELL Postleitzahl		TR. 5			Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
11	51103 KOL					Religion R
12	KFZ-SCHLC					
13	12011978	Verwitwet seit dem	1111	Geschieden seit dem	JJ	Dauernd getrennt lebend seit dem
14	Ehefrau: Vorname HANNELORE Gof, von Zeile 8 abweichender Name	Ē				17101957
15						Religionsschlüssel: Evangelisch = EV
16	Straße und Hausnummer (falls von Zeile 10 a					Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
17		Vohnort (falls von Zeile 1	i abweichend)			Religion R K
18	BUCHHALTE	ERIN				
			Nur von Ehegatte	n auszufüllen		
19		ennte inlagung	Besondere Veranl das Jahr der Ehes	agung für	Х	Wir haben Güter- gemeinschaft vereinbart

Zeile 19

Ehegatten, die 2009 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte eine Einkommensteuererklärung abgeben und seine persönlichen Angaben in den Zeilen 8 bis 13 eintragen. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide die Zusammenveranlagung wählen.

Für das Jahr der Eheschließung können beide Ehegatten die besondere Veranlagung wählen, bei der sie dann wie Unverheiratete behandelt werden. Für die besondere Veranlagung muss jeder Ehegatte eine Einkommensteuererklärung so ausfüllen, als hätte er diese Ehe nicht geschlossen.

Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten die **Zusammenveranlagung** wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall für sie **die günstigere**.

Zeilen 20 bis 24

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Geben Sie bitte stets Ihre **Kontonummer / Bankleitzahl** oder **IBAN / BIC** an. Steuererstattungen mit IBAN und BIC sind innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie die Schweiz gehören. Reichen die Schreibstellen für die Angabe Ihres Geldinstituts nicht aus, kürzen Sie die Angaben bitte in geeigneter Weise ab.

Ändert sich vor Überweisung des Erstattungsbetrags Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte sofort dem Finanzamt mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Einkünfte im Kalenderjahr 2009

Zeilen 31 bis 38

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn, im Übrigen der Unterschied zwischen Einnahmen und Werbungskosten. Die Einkünfte müssen Sie in den dafür vorgesehenen Anlagen erklären. Liegt Ihnen eine

benötigte Anlage nicht vor, erhalten Sie diese beim Finanzamt oder im Internetangebot Ihrer Landesfinanzverwaltung (www.finanzamt.de).

Welche Einkünfte hatten die Musters? Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen. Herr Muster kreuzt deshalb in Zeile 34 die beiden Kästchen an, da er für sich selbst und seine Ehefrau jeweils eine Anlage N beifügt.

Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall ist die Abgabe der Anlage(n) KAP entbehrlich.

Da sie in 2009 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, kreuzen sie auch das mittlere Auswahlfeld in Zeile 38 an.

So geben Sie Ihre Einkünfte an:

Zeile 34

Die Angaben zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit machen Sie bitte in der **Anlage N**. Ggf. haben beide Ehegatten eine eigene Anlage N abzugeben.

Zeile 35

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten und die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der **Anlage KAP** dennoch erforderlich, wenn z. B.

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie kirchensteuerpflichtig sind und gegenüber einer auszahlenden Stelle keine Angaben zur Kirchensteuerpflicht gemacht haben.

Zeile 37

Die Angaben zu den Renten und anderen Leistungen machen Sie bitte in der **Anlage R**. Ggf. haben beide Ehegatten eine eigene Anlage R abzugeben.

Zeile 38

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere aus Grundstücks- und Wertpapierveräußerungen, gehören zu den sonstigen Einkünften und sind einkommensteuerpflichtig, wenn der

	Einkünfte im Kalenderjahr 200	09	aus folgenden Einki	unftsarten:		
31	Land- und Forstwirtschaft		lt. Anlage L			
32	Gewerbebetrieb		lt. Anlage G	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)		lt. Anlage G für Ehefrau
33	Selbständige Arbeit		It. Anlage S	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)		lt. Anlage S für Ehefrau
34	Nichtselbständige Arbeit	χ	It. Anlage N	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)	X	lt. Anlage N für Ehefrau
35	Kapitalvermögen		It. Anlage KAP	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)		lt. Anlage KAP für Ehefrau
36	Vermietung und Verpachtung		It. Anlage(n) V	Anzahl		
37	Sonstige Einkünfte		Renten It. Anlage R	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)		Renten lt. Anlage R für Ehefrau
		Priv	ate Veräußerungsg	eschäfte, insbesondere aus Grundst	ücks- ı	und Wertpapierveräußerungen,
38	X It. Anlage SO	X	wurden nicht getätigt.	führten insgesamt zu einem Gewinn Zusammenveranlagung bei jedem E (bei Verlusten bitte Anlage SO abge	hegatt	eniger als 600 €, im Fall der en weniger als 600 €
	Angaben zu Kindern / Ausländische Einkünfte und Steuern / Förderung des Wohneigentums					
39	X It. Anlage(n) 1 Anzahl		It. Anlage(i			age(n) Anzahl

Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken nicht mehr als zehn Jahre, bei vor dem 1. 1. 2009 angeschafften Wertpapieren nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die Abgabe einer **Anlage SO** ist insoweit entbehrlich, als Sie im Kalenderjahr 2009 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben oder die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt (einschließlich steuerfreier Gewinne nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren) weniger als 600 €, im Fall der Zusammenveranlagung bei jedem Ehegatten weniger als 600 € betragen haben. In diesen Fällen kreuzen Sie bitte das entsprechende Auswahlfeld an.

Haben Sie innerhalb der o. g. Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert, geben Sie bitte die Anlage SO ab.

Angaben zu Kindern und Förderung des Wohneigentums

Zeile 39

Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten haben, füllen Sie bitte jeweils eine **Anlage Kind** aus.

Für die Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen füllen Sie bitte die **Anlage FW** aus.

Sonderausgaben

Zeilen 40 bis 57

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die steuerlich begünstigt werden.

Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge können Sie in der **Anlage Vorsorgeaufwand** geltend machen (vgl. Erläuerungen zur Anlage Vorsorgeaufwand).

Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 41 bis 57 näher bezeichneten Aufwendungen. Ohne Nachweis wird ein Pauschbetrag für die übrigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (vgl. **Anlage Kind**) von 36 € und für Ehegatten sowie für Verwitwete im Todesjahr des Ehegatten und in dem darauf folgenden Jahr im Regelfall ein Pauschbetrag von 72 € berücksichtigt.

Sie brauchen hier nur dann Angaben zu machen, wenn die bezeichneten Sonderausgaben bei Ihnen – ggf. zusammen mit denen Ihres Ehegatten – den maßgebenden Pauschbetrag übersteigen. Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen sollten Sie stets in voller Höhe eintragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 47 bis 57).

Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)

Zeilen 41 und 42

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübergaben im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge nach dem 31. 12. 2007 können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils, eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Versorgungsleistungen aufgrund von Übertragungen vor dem 1. 1. 2008 sind wie bisher abzugsfähig.

Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt

sind, oder an deren Ehegatten. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen (vgl. aber Erläuterungen zur Anlage Unterhalt). Wegen Unterhaltszahlungen an Ehegatten siehe Erläuterungen zu Zeile 43.

Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können ebenfalls als Sonderausgaben abgezogen werden. Liegt der Leistung eine nur mit dem Ertragsanteil steuerbare Leibrente des Ausgleichsverpflichteten zu Grunde, sind die Leistungen als Rente nur mit dem Ertragsanteil abzugsfähig. Beruht die Leistung dagegen auf Versorgungsleistungen, kommt der Abzug als Sonderausgabe in voller Höhe als dauernde Last in Betracht.

Machen Sie erstmals entsprechende Sonderausgaben geltend, fügen Sie bitte eine Ablichtung des Vertrags / der Versorgungsvereinbarung bei. Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Anschriften und Geburtsdaten an, soweit sie sich nicht aus dem Vertrag ergeben.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Zeile 43

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind bis zum Höchstbetrag von 13 805 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber Erläuterungen zu den Zeilen 101 bis 106). Die als Sonderausgaben abgezogenen Unterhaltsleistungen sind beim Empfänger steuerpflichtig (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 6 der Anlage SO). Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist bis auf Widerruf des Empfängers der Unterhaltsleistung wirksam.

Für den Antrag verwenden Sie bitte die beim Finanzamt erhältliche **Anlage U**; sie ist von Ihnen zu unterschreiben; sie ist auch vom Empfänger der Unterhaltsleistungen zu unterschreiben, wenn er dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat.

Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese als außergewöhnliche Belastungen (Anlage Unterhalt) geltend gemacht werden. Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Kirchensteuer

Zeile 44

Tragen Sie in Zeile 44 bitte die Kirchensteuer ein, die Sie in 2009 gezahlt haben. Hierzu gehört nicht die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Kapaitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung einbehalten worden ist. Haben Sie in 2009 Kirchensteuer erstattet bekommen, tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Zeilen 45 und 46

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium werden bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 € jährlich als Sonderausgaben anerkannt. Sind bei Ihrem Ehegatten entsprechende Aufwendungen entstanden, können diese ebenfalls bis zu 4 000 € jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Zu den Ausbildungskosten gehören nicht nur Lehrgangs- und Studiengebühren sowie die Aufwendungen für Fachbücher und

anderes Lernmaterial, sondern auch Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bei einer auswärtigen Unterbringung. Für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte erhalten Sie regelmäßig eine Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer. Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen.

Entstehen die Aufwendungen für eine weitere Berufsausbildung, ein weiteres Studium oder im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, kommt der Abzug als Werbungskosten in Betracht (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 45 bis 49 der Anlage N).

Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke an inländische Zuwendungsempfänger

Zeilen 47 his 57

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Wurde für Sie auf den 31. 12. 2008 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt, wird dieser automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeilen 48 und 51) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens 825€; bei zusammen veranlagten Ehegatten höchstens 1 650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1 650 € oder 3 300 € werden bis maximal 1 650 € oder 3 300 € als Sonderausgaben berücksichtigt.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeilen 49 und 52), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 \in ; bei zusammenveranlagten Ehegatten höchstens um 1 650 \in .

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis 1 Mio. € begünstigt. Tragen Sie alle entsprechenden Spenden daher bitte in die Zeilen 53 und 54 ein.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine Bestätigung nachzuweisen, soweit der Zuwendungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzbehörde übermittelt hat. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie und Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sind keine steuerlich begünstigten Spenden. Gleiches gilt für Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Zeilen 61 bis 73

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall, Unwetterschäden oder Ehescheidung entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen durch eine Minderung der Steuer, wenn die Ausgaben nicht ersetzt werden.

Behinderte Menschen und Hinterbliebene

Zeilen 61 bis 64

Sind Sie behindert und wollen Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen, können Sie einen Pauschbetrag beanspruchen. Mit dem Pauschbetrag werden die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Im Fall des Einzelnachweises müssen Sie Ihre Aufwendungen in den Zeilen 68 bis 70 eintragen.

Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt:

Grad der Behinderung	EUR	Grad der Behinderung	EUR
25 und 30	310	65 und 70	890
35 und 40	430	75 und 80	1 060
45 und 50	570	85 und 90	1 230
55 und 60	720	95 und 100	1 420

Blinde sowie hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 3 700 € jährlich.

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag jedoch nur zu,

- wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder
- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der k\u00f6rperlichen Beweglichkeit gef\u00fchrt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Neben dem Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen geltend machen (siehe die Hinweise zu den Zeilen 68 bis 73).

Sind Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, können Sie einen Pauschbetrag von 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgefunden worden ist.

Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, können Sie auf der **Anlage Kind** beantragen.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt); bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3 700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) gewährt werden.

Pflege-Pauschbetrag

Zeilen 65 und 66

Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 € jährlich gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern sie mehr als 924 € betragen oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen. Allerdings wird dann eine "zumutbare Belastung" angerechnet (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 68 bis 73). Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (vgl. die Hinweise zu den Zeilen 61 bis 64).

Weisen Sie bitte die Pflegebedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "H" oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) nach

Für haushaltsnahe Pflegeleistungen kann auch eine Steuerermäßigung in Betracht kommen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 74 bis 80).

Unterhalt für bedürftige Personen

Zeile 67

In dieser Zeile können Sie den Abzug von Aufwendungen für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen beantragen. In diesem Fall

fügen Sie bitte die **Anlage Unterhalt** bei. Weitere Einzelheiten können Sie den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt entnehmen.

Andere außergewöhnliche Belastungen

Zeilen 68 bis 73

Anstelle oder neben den bisher erläuterten Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie noch andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen jedoch nur dann zu einer Minderung der Steuer, wenn sie einen bestimmten Teil Ihrer Einkünfte übersteigen. Zu diesen Einkünften gehören ebenfalls Ihre gesamten Kapitalerträge, auch soweit sie bereits abgeltend besteuert wurden. Bitte tragen Sie die gesamten Kapitalerträge vor Abzug des Sparer-Pauschbetrags ein. Die "zu-

mutbare Belastung" ist im Einkommensteuergesetz im Einzelnen geregelt und wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben Musters?

Frau Muster war mehrere Wochen schwer krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4 750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3 400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Diese Beträge trägt Herr Muster bei Zeile 68 ein. Er weiß, dass die verbleibenden Kosten von 1 100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern vom Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden. Da die gesamten Kapitalerträge nicht mehr als 1 602 € betragen, hat Herr Muster in Zeile 72 eine "1" eingetragen.



Andere außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:

Bestattungskosten

für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige Ersatzleistungen übersteigen. Es können aber nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Die Kosten für die Trauerkleidung und die Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung werden nicht anerkannt.

Ehescheidungskosten,

soweit es sich um die Prozesskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich handelt. Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für die Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens, Unterhaltszahlungen und der Vermögensausgleich.

Kfz-Kosten

für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und die zugleich geh- und stehbehindert sind (Merkzeichen "G" oder orangefarbener Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis). Ohne Nachweis der Kosten werden im Allgemeinen 900 € (3 000 km zu 30 Cent) anerkannt.

Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, die sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kfz bewegen können (Merkzeichen "aG"), bei Personen mit den Merkzeichen "H" oder "Bl" und bei Personen, die in Pflegestufe III eingestuft sind, werden in angemessenem Rahmen (regelmäßig bis zu 15 000 km jährlich) alle Privatfahrten anerkannt. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ein höherer Kilometersatz als 30 Cent wird vom Finanzamt nicht berücksichtigt.

Krankheitskosten.

soweit sie nicht von dritter Seite, z. B. einer Krankenkasse, steuerfrei ersetzt worden sind oder noch ersetzt werden. Hierzu gehört auch die Praxisgebühr.

Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn ihre medizinische Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung.

Kurkosten,

wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird, sofern sich die Notwendigkeit nicht schon aus anderen Unterlagen (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse) ergibt. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht als Nachweis der Notwendigkeit der Kur nicht aus.

Pflegekosten,

die Ihnen oder Ihrem Ehegatten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder durch Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim entstehen. Werden tatsächliche Pflegekosten geltend gemacht, so kann

daneben der Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden

Die Pflegekosten können bei Nachweis der Pflegebedürftigkeit (Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III i. S. d. Pflegeversicherungsgesetzes oder durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "H") und für Personen, bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt wurden, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Bei Auflösung des Haushalts wird von den Aufwendungen eine Haushaltsersparnis von 21,33 \in täglich (640 \in monatlich, 7 680 \in jährlich) abgezogen.

Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen. Geben Sie bitte neben den von Ihnen und ggf. weiteren Personen getragenen Aufwendungen auch die Gesamtkosten der Heimunterbringung, die Höhe der Erstattungen von dritter Seite (z. B. Pflegekasse) sowie die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der pflegebedürftigen Person an.

Pflegekosten von Personen, die nicht zu dem oben genannten begünstigten Personenkreis zählen und ambulant gepflegt werden, können ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Für den Teil der haushaltsnahen Pflegekosten, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, können Sie in Zeile 71 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragen (vgl. auch die Erläuterungen zu den Zeilen 74 bis 80)

Wiederbeschaffungskosten

für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, verloren wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war.

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Zeilen 74 bis 80

Für die in Ihrem inländischen oder in einem anderen EU- / EWR-Staat belegenen Haushalt angefallenen Aufwendungen können Sie folgende Steuerermäßigungen beantragen:

für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich
für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflicht- beiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden,	20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € jährlich
für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen einschl. Pflege- und Betreuungs- leistungen für pflegebedürftige Personen	

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen 20 % der Aufwendungen, höchstens 1 200 €

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen gekürzt um erhaltene / zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) in die ieweilige Zeile ein.

Leben zwei Alleinstehende ganzjährig in einem Haushalt zusammen, können die o. a. Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei getrennter Veranlagung können Ehegatten grundsätzlich nur die Aufwendungen in der eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen, die von ihnen getragen wurden.

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B.

- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim.

Handwerkerleistungen sind z. B.

- Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche.

Die Steuerermäßigung kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Für Aufwendungen, die zu den Kinderbetreuungskosten (Anlage Kind, Zeilen 61 bis 90) gehören, kann keine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG in Anspruch genommen werden. Außerdem sind bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nur die Aufwendungen für die Leistung selbst (in Rechnung gestellte Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten) begünstigt. Aufwendungen für das verwendete Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren sind dagegen nicht begünstigt. Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistung) als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Für Barzahlungen und Barschecks wird keine Steuerermäßigung gewährt.

In den Zeilen 76 bis 78 ist die Art der von Ihnen in Anspruch genommenen Leistung anzugeben.

Sonstige Angaben und Anträge

Zeilen 92 und 93

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2009 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2008 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken.

Der Verlustrücktrag nach 2008 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte 2009 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 93 an, mit welchem Betrag Sie die negativen Einkünfte zurücktragen wollen. Sollen die negativen Einkünfte nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte "0" ein.

Wurde für Sie oder für Ihren Ehegatten auf den 31. 12. 2008 ein verbleibender Verlustvortrag / Spendenvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 92 das entsprechende Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag / Spendenvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Zeile 94

In dieser Zeile sind solche Einkommensersatzleistungen anzugeben, die zwar steuerfrei sind, aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen und nicht in den Zeilen 25 bis 27 der Anlage N einzutragen sind. Derartige Einkommensersatzleistungen sind z. B. das aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlte Krankengeld, das Eltern- und das Mutterschaftsgeld, das Gewerbetreibende, Selbständige, Freiberufler oder Landwirte erhalten.

Zeilen 97 bis 100

Diese Zeilen betreffen die Fälle, in denen eine steuerpflichtige Person infolge Wegzugs ins Ausland oder Zuzugs vom Ausland nur während

eines Teils des Kalenderjahres der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesem Fall geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab; dabei sind auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in den entsprechenden Anlagen anzugeben. Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte, die in Zeile 99 anzugeben sind, werden lediglich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf Ihre steuer-pflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeilen 101 bis 106

Sind Sie im Ausland ansässig, werden Sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn Ihre Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 7 834 € betragen; dieser Betrag wird bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel, bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte und bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel gekürzt. Zur Ländergruppeneinteilung vgl. die Erläuterungen zur Anlage Unterhalt. Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island und in einem dieser Staaten ansässig, verwenden Sie dazu bitte den Vordruck "Bescheinigung EU / EWR", im Übrigen den Vordruck "Bescheinigung außerhalb EU / EWR" (Zeile 102). Diese Bescheinigungen sind in mehreren Sprachen erhältlich.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

Freibeträge für Kinder, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen, die Sie betreffen.

Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, können Sie darüber hinaus noch folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat ansässig ist. Voraussetzung ist, dass mindestens 90 % Ihrer gemeinsamen Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 15 668 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) betragen;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 43).
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen.

Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR und haben Sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen **Aufenthalt im Inland**, können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat ansässig ist
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 43).
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen.

In diesem Fall ist das Auswahlfeld in Zeile 105 anzukreuzen. Auch der in Zeile 106 genannte Personenkreis kann durch Ankreuzen in Zeile 106 die o. g. Steuervergünstigungen beantragen. Die Summe der ausländischen Einkünfte unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Diese Einkünfte sind in Zeile 103 einzutragen.

Zeile 108

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug bestehen erhöhte Mitwirkungspflichten der Beteiligten (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Deshalb werden Sie aufgefordert, Angaben über das Bestehen nachhaltiger Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland zu machen. Geschäftsbeziehungen sind nachhaltig, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland sind deshalb auch gegeben, wenn bei einem Finanzinstitut im Ausland Konten unterhalten werden, einschließlich der von Treuhändern gehaltenen Konten.

Unterschrift Zeile 109

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2009 verheiratet und haben Sie von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte

unterschreiben, selbst dann, wenn er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die getrennte oder die besondere Veranlagung, hat jeder Ehegatte nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Anlage Vorsorgeaufwand

Herr Muster stellt fest, dass er folgende Sonderausgaben für sich und seine Ehefrau eintragen kann:

Sowohl von seinem Arbeitslohn als auch vom Arbeitslohn seiner Ehefrau sind Sozialversicherungsbeiträge einbehalten worden. Die Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung in den Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesen. Herr Muster übernimmt diese Beträge und trägt sie gesondert für sich und seine Ehefrau in die Zeilen 4 und 8 ein. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag It. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung, die er in die Zeile 12 einträgt.

Herr Muster hat sowohl eine Insassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen hat er 2009 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat Herrn Muster 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem hat er 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzt er um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückvergütung von 18 € und trägt den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 18 ein.

Vorsorgeaufwendungen

Zeilen 4 bis 21

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind Vorsorgeaufwendungen. Diese sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Ohne Nachweis wird bei Arbeitnehmern eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Nicht einzutragen sind Versicherungsbeiträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (z. B. steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit).

Die Aufwendungen müssen Sie um etwaige steuerfreie Zuschüsse zu diesen Versicherungen kürzen. Ebenso müssen Sie etwaige Beitragsrückzahlungen und ausgezahlte Gewinnanteile von den Versicherungsbeiträgen abziehen.

Bei Vorsorgeaufwendungen wird zwischen Beiträgen zugunsten einer Basisversorgung im Alter (Rente) und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden.

Zur Basisversorgung im Alter gehören Beiträge zu

- gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- landwirtschaftlichen Alterskassen,



- berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den allgemeinen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und
- bestimmten eigenen Rentenversicherungen, die nur eine Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen und deren Laufzeit nach dem 31. 12. 2004 beginnt (sog. Rürup- oder Basis-Renten).

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 37 bis 55).

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. 1. 2005,
- zu Kapitallebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1, 1, 2005
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Gesetzliche Rentenversicherungen und gleichgestellte Aufwendungen

Zeilen 4 bis 9

In Zeile 4 können Sie den Arbeitnehmeranteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen geltend machen. Tragen Sie diesen bitte für sich und ggf. für Ihren Ehegatten getrennt in den Vordruck ein. Den entsprechenden Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen tragen Sie bitte in die

Zeile 8 ein. Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung den pauschalen Arbeitgeberanteil durch eigene Beiträge aufgestockt haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 9 eintragen.

Wenn Sie von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe in Zeile 5 oder die Aufwendungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Zeile 6 ein. Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen sind die um die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse geminderten eigenen Beiträge. Aufwendungen an landwirtschaftliche Alterskassen sind die um Beitragszuschüsse geminderten eigenen Beiträge. Der um diese Zuschüsse geminderte Betrag ist in Zeile 5 einzutragen. Pflichtbeiträge von Nichtarbeitnehmern (z. B. selbständige Hebammen und Künstler) tragen Sie bitte in Zeile 6 ein.

Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherung, deren Laufzeit nach dem 31. 12. 2004 beginnt, können in Zeile 7 eingetragen werden, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf Ihr Leben bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder die ergänzende Absicherung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder von Hinterbliebenen vorsieht; die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Dies gilt auch für Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und nicht steuerlich gefördert worden sind.

Krankenversicherung

Zeilen 12 bis 14 und 21

Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist der gesetzliche Krankenversicherungsbeitrag im Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten. Dieser ist in Zeile 12 einzutragen. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitsgebers tragen Sie bitte in Zeile 21 ein.

In Zeile 14 können Sie die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung einschließlich der Krankenhaustagegeld- und der Krankentagegeldversicherung geltend machen.

Zeile 10

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ist davon abhängig, ob Krankheitskosten oder Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten werden oder ob steuerfreie Leistungen gewährt werden oder (zumindest) Anteile der Krankheitskosten von dritter Seite übernommen werden. Steuerfreie Leistungen in diesem Zusammenhang sind z. B. der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern, Beitragsanteile der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, Beihilfeansprüche von Beamten und Beiträge der Künstlersozialkasse. Werden die vorgenannten Leistungen für mindestens einen Teil des Jahres oder bei mehreren Einkünften für mindestens eine Einkunftsquelle erbracht, ist die in Zeile 10 gestellte Frage mit Ja zu beantworten und eine "1" einzutragen. Bei Ehegatten, die über ihren Ehepartner versichert sind (z. B. gesetzliche Krankenversicherung), ist die Frage wie beim Ehepartner mit Ja zu beantworten. Auch ein nicht berufstätiger Ehegatte eines Arbeitnehmers, der sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen, hat die Frage mit Ja zu beantworten, sofern er ansonsten über den berufstätigen Ehegatte familienversichert gewesen wäre. Unerheblich ist in diesem Fall, ob der nicht berufstätige Ehegatte einen eigenen Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Ein Ehegatte, der keinen eigenen Beihilfeanspruch hat (z. B. der Ehegatte eines Beamten) und der auch nicht selbst krankenversicherungspflichtig ist, beantwortet die Frage mit Nein. Bei geringfügig Beschäftigten ist diese Frage mit Nein zu beantworten und eine "2" einzutragen, soweit keine unentgeltliche Familienversicherung beim Ehegatten vorliegt.

Pflegeversicherung

Zeilen 11 bis 13, 15 und 21

Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist der Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung bereits im Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten, der in Zeile 12 einzutragen ist. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitsgebers tragen Sie bitte in Zeile 21 ein. Rentner tragen ihre Beiträge in Zeile 13, nicht Krankenversicherungspflichtige in Zeile 15 ein.

Haben Sie für sich eine **zusätzliche** freiwillige Pflegeversicherung abgeschlossen und sind Sie nach dem 31. 12. 1957 geboren, tragen Sie bitte diese Beiträge in Zeile 11 ein. Die Eintragung kann zur Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen eines zusätzlichen Höchstbetrags von 184 € führen.

Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Zeilen 12, 16 und 17

Im Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthaltene Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung tragen Sie bitte in Zeile 12, Beiträge zu eigenen Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit tragen Sie bitte in Zeile 16 sowie Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen in Zeile 17 ein.

Unfallversicherung

Zeile 18

Beiträge für eine private Unfallversicherung gehören zu den Vorsorgeaufwendungen, wenn die Unfallversicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Haftpflichtversicherung

Zeile 18

Hier können Sie Beiträge für private Haftpflichtversicherungen geltend machen. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Tragen Sie bitte die Summe Ihrer Haftpflichtversicherungsbeiträge in die dafür vorgesehene Spalte ein. Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragszahlungen, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen.

Renten- und Lebensversicherung

Zeilen 18 bis 20

Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination

mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung), sind in Zeile 18 einzutragen. Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können ebenfalls hierunter fallen.

In Zeile 19 sind Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitallebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit einzutragen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. 1. 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1. 1. 2005 entrichtet wurde. Zu diesen Lebensversicherungen gehören auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr.

Fondsgebundene Lebensversicherungen und von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt.

Ist ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen, sind die Beiträge in Zeile 20 einzutragen.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind (nicht: steuerfrei gezahlte oder vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Aufwendungen), richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 19 und 20 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 19) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 20).

Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen Zeilen 22 bis 36

Diese Zeilen sind von Arbeitnehmern auszufüllen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres 2009 nicht rentenversicherungspflichtig waren. Hierzu gehören insbesondere

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, Beamtenpensionäre und ihre Hinterbliebenen,
- weiterbeschäftigte Altersrentner, Werkspensionäre mit Altersrente,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Diese Angaben werden zur Ermittlung der Vorsorgepauschale und zur Berechnung der Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) Zeilen 37 bis 55

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Rente). Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn im Laufe des Jahres 2009 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt wurden.

Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage Vorsorgeaufwand einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 2 100 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulageanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Die Beantragung der Zulage erfolgt über Ihren Anbieter.

Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 18 bis 20).

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 41 bis 50), steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu. Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten nicht ausgeschöpften Sonderausgaben-Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nur mittelbar begünstigt (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 51), können die Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten insoweit berücksichtigt werden, als der Sonderausgaben-Höchstbetrag durch die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten

Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird.

Die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht: pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse (z. B. Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

Bescheinigungen des Anbieters Zeile 40

Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug können Sie dagegen für mehr als zwei Verträge mit der Anlage Vorsorgeaufwand geltend machen. Fügen Sie bitte die entsprechenden Originalbescheinigungen Ihres Anbieters bei. Haben Sie von Ihrem Anbieter eine berichtigte Bescheinigung erhalten, ist diese beim Finanzamt einzureichen, wenn auf Grund der ursprünglichen Bescheinigung der Sonderausgabenabzug beantragt wurde.

Unmittelbar begünstigte Personen Zeilen 41 bis 50

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Jahr 2009 – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) oder sog. Arbeitslosengeld II,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird).

Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten,

sowie

- Besoldungsempfänger (in der Regel Beamte, Richter und Berufssoldaten).
- beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltsfähig ist,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben,

sowie

Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der vorgenannten Alterssicherungssysteme (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie

unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehörten. Versorgungsempfänger sind nur förderberechtigt, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben.

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der Zulagenanspruch beider Ehegatten im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte für seine Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag keinen Sonderausgabenabzug beantragt (vgl. Zeile 37).

Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird sowie
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Personen, die nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung beziehen.

Mittelbar begünstigte Personen

Zeile 51

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) begünstigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder
- der unmittelbar begünstigte Ehegatte über eine mit Zulage und Sonderausgaben f\u00f6rderf\u00e4hige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verf\u00fcgt und der andere Ehegatte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Ein mittelbar begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet hat.

Wählt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, kommt ein Sonderausgabenabzug beim mittelbar begünstigten Ehegatten nicht in Betracht. Beantragt der mittelbar begünstigte Ehegatte den zusätzlichen Sonderausgabenabzug, werden seine geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur bei der Einkommensteuerveranlagung des **un**mittelbar begünstigten Ehegatten berücksichtigt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an den mittelbar begünstigten Ehegatten unterliegen bei diesem in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Wählen die Ehegatten die besondere Veranlagung, gelten die Ausführungen zur getrennten Veranlagung entsprechend.

Berechnungsgrundlagen

Zeile 42

Die aus der Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einnahmen aus 2008 können Sie z. B. aus der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben. Wenn Sie in den Zeilen 44 und 45 Eintragungen vornehmen, haben Sie die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen, des sog. Arbeitslosengeldes II oder des tatsächlichen Entgelts nicht anzugeben.

Zeile 43

Die Höhe der Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für 2008. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung). Auch Einnahmen vergleichbarer Personengruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, sind hier einzutragen (z. B. bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern / Erziehern an nicht öffentlichen Schulen / Anstalten).

Zeile 44

Haben Sie im Jahr 2008 Entgeltersatzleistungen (ohne Elterngeld) oder sog. Arbeitslosengeld II bezogen, ergeben sich hier einzutragende Beträge aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle. Ist das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt, ist das tatsächlich erzielte Entgelt einzutragen.

Zeile 45

Ist das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei behinderten Menschen, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, Wehr- und Zivildienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulagenanspruchs berücksichtigt. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – maßgebend. Das 2008 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung des Arbeitgebers entnehmen.

Zeile 46

Die Höhe des Jahres-(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)-mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

7eile 47

Die Höhe der Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen Ihrer die Versorgung anordnenden Stelle für 2008.

Zeile 48

Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn im Jahr 2009 die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 ergeben.

Zeile 49

Die Höhe des Jahres-(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)-mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversi-

cherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

Zeile 50

Bei Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2008 einzutragen. Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe Ihrer Bruttorente ein. Wurden im Jahr 2008 sowohl Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag, als auch eine ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, geben Sie bitte die Summe der Einnahmen an.

Kinderzulage

Zeilen 52 und 53

Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die unbeschränkt steuerpflichtig und miteinander verheiratet sind, sowie im Jahr 2009 nicht oder nur teilweise dauernd getrennt gelebt haben, steht die Kinderzulage – unabhängig davon, ob dem Vater oder der Mutter das Kindergeld ausgezahlt worden ist – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie bitte in der Zeile 53 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll. Die Übertragung ist im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage Vorsorgeaufwand identisch vorzunehmen.

Zeilen 54 und 55

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder im gesamten Jahr 2009 dauernd getrennt gelebt haben, steht die Kinderzulage nur dem Elternteil zu, der unbeschränkt steuerpflichtig ist und dem tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt worden ist (einschließlich Stiefelternteil). Hat der Auszahlungsberechtigte im Laufe des Jahres 2009 gewechselt, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Jahr 2009 (in der Regel Januar) maßgebend.

Anlage Unterhalt

Haben Sie bedürftige Personen unterhalten, für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder hat und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, z. B. Eltern, Großeltern und Kinder, können Sie Ihre nachgewiesenen Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 7 680 € jährlich geltend machen, wenn die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Entstehen Ihnen aufgrund außergewöhnlicher Umstände besondere Aufwendungen (z. B. Krankheitskosten) für die unterhaltene Person, können diese als andere außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 68 bis 73 des Hauptvordrucks).

Lebt die unterhaltene Person nicht im Inland, können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Deshalb erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhalts- leistungen EUR	Anrech- nungsfreier Betrag EUR	Land
7 680	624	Ländergruppe 1 Andorra, Australien, Belgien, Brunei- Darussalam, Dänemark, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
5 760	468	Ländergruppe 2 Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Barbados, Griechenland, Republik Korea, Malta, Neuseeland, Oman, Palau, Portugal, Saudi-Arabien, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln, Zypern

3 840	312	Ländergruppe 3 Argentinien, Belize, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Estland, Gabun, Grenada, Jamaika, Kroatien, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiri- ja, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Nauru, Niue, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Seychellen, Slo- wakische Republik, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadi- nen, Südafrika, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Weißrussland
1 920	156	Ländergruppe 4 alle übrigen Länder

Zur Geltendmachung der Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen füllen Sie bitte je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als drei Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine weitere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 20 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Zeilen 4 bis 6

Tragen Sie in Zeile 6 bitte die Anzahl sämtlicher im Haushalt lebender Personen ein, auch soweit für die unterhaltenen Personen ein Abzug der Unterhaltsaufwendungen nicht in Frage kommt.

Zeilen 7 bis 10

Sie haben die Möglichkeit, zwei Unterstützungszeiträume anzugeben. Angaben zu einem zweiten Unterstützungszeitraum sind nur dann erforderlich, wenn eine Unterbrechung der Berücksichtigungszeiträume vorliegt.

Zeilen 11 bis 20

Leisten Sie Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland, trifft Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Nachweiserleichterungen bestehen nur bei Familienheimfahrten zum im Ausland lebenden Ehegatten.

Zeilen 34, 64 und 94

Bei Unterhaltsempfängern im Ausland ist eine durch die Heimatbehörde und die unterhaltene Person bestätigte Unterhaltserklärung als Nachweis für die Bedürftigkeit beizufügen. Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de).

Zeilen 46 bis 54, 76 bis 84 und 106 bis 114

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 € (anrechnungsfreier Betrag) jährlich übersteigen.

Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Zu den anrechenbaren Einkünften gehören auch solche aus nichtselbständiger Arbeit. Hat die unterhaltene Person über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € oder bei Empfängern von Versorgungsbezügen über den Pauschbetrag von 102 € hinausgehende Werbungskosten, erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 79 der Anlage N). Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind auch die

Kapitalerträge zu erfassen, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Steuerfreier oder pauschal besteuerter Arbeitslohn (z. B. aus einem Minijob) gehört zu den Bezügen.

Zu den anrechenbaren Bezügen gehören außerdem alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld und Sozialgeld). Kein anrechenbarer Bezug ist der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 € oder 150 € monatlich (bei Mehrlingsgeburten entsprechend vervielfacht). Von den anrechenbaren Bezügen werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen, mindestens aber ein Pauschbetrag von 180 €. Ist die unterhaltene Person verheiratet, wird ihr grundsätzlich die Hälfte des Nettoeinkommens ihres Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet. Der vom Arbeitgeber bescheinigte Arbeitnehmeranteil an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen ist von den Einkünften und Bezügen abzuziehen. Das Gleiche gilt für private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit nach Beamtenrecht beihilfeberechtigte Leistungen versichert sind. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang abzuziehen.

Die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unterhaltenen Person weisen Sie bitte mit geeigneten Unterlagen nach.

Die Jahresbeträge ermäßigen sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Anlage Kind

Beim Familienleistungsausgleich wird im Laufe des Jahres in der Regel Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob ein Kinderfreibetrag (1 932 € oder 3 864 € bei zusammenveranlagten Eltern) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungsund Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (1 080 € oder 2 160 € bei zusammenveranlagten Eltern) abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt (vgl. aber auch die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 34). Bei Abzug dieser Freibeträge wird der für das Kalenderjahr bestehende Anspruch auf Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet. Die Freibeträge werden jedoch stets bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Füllen Sie bitte auch dann für jedes Kind eine Anlage Kind aus, wenn Sie entsprechende Angaben bereits gegenüber der Familienkasse gemacht haben.

Kinder, für die keine Freibeträge für Kinder gewährt werden können (z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze oder während der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes), sind nicht in der Anlage Kind einzutragen. Unterhaltszahlungen an diese Kinder können ggf. als außergewöhnliche Belastungen in der Anlage Unterhalt geltend gemacht werden (vgl. Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Angaben zu Kindern

Zeilen 4 bis 8

Angaben zu Kindern sind unabhängig davon vorzunehmen, ob sie in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind oder nicht. Geben Sie bitte bei Ihren volljährigen Kindern auch an, ob diese verheiratet sind (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 26).

Es sind auch Kinder einzutragen, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Geben Sie in diesem Fall in Zeile 7 bitte auch den Staat an, in dem das Kind 2009 wohnte.

Bei Kindern, die sich lediglich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, aber weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen, ist die Anschrift im Inland einzutragen.

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, werden die Freibeträge für Kinder bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel, bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte und bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel gekürzt. Zur Ländergruppeneinteilung vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zu der Anlage Unterhalt.



Die Angaben in den Zeilen 4 bis 8 dienen der Prüfung, ob die Freibeträge für Kinder für jedes einzelne Kind unter Anrechnung des Anspruchs auf Kindergeld abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt. Tragen Sie bitte für jedes einzelne Kind den für 2009 bestehenden Anspruch auf Kindergeld ein (monatlich für das erste und zweite Kind je 164 € / jährlich je 2 068 €, für das dritte Kind 170 € / jährlich 2 140 € und ab dem vierten Kind je 195 € / jährlich 2 440 €). In den Jahresbeträgen ist der Einmalbetrag in Höhe von $100 \in (\text{Kinderbonus})$ enthalten.

Einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen (z. B. ausländisches Kindergeld, Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung) tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Beispiel.

Für das im Dezember 2009 geborene Kind haben die Eltern einen Kindergeldanspruch i. H. v. 164 €. Dieses Kindergeld wird zusammen mit dem Kinderbonus in Höhe von 100 € jedoch erst im Januar 2010 ausgezahlt. Gleichwohl sind in Zeile 6 der Anlage Kind 2009 264 € einzutragen.

Auch derjenige Elternteil hat einen Anspruch auf Kindergeld, dem das Kindergeld nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt wird. In diesen Fällen ist beim anderen Elternteil nicht der volle Anspruch, sondern nur die Hälfte anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf einen Elternteil übertragen wurde (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 34).

Hat dagegen ein Elternteil Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 12 und 31 bis 34), weil der halbe Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, ist bei diesem der volle Anspruch auf Kindergeld anzusetzen, und zwar unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wurde.

Beispiel:

Das 17-jährige Kind der geschiedenen Eheleute lebt bei der Mutter. Auf Antrag wird der halbe Kinderfreibetrag, der dem Vater zusteht, auf die Mutter übertragen, weil er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht erfüllt. Die Mutter hat in Zeile 6 den vollen Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 2 068 € einzutragen, da ihr der volle Kinderfreibetrag zusteht.

Bei den Musters liegen die Verhältnisse so: Sie haben ein gemeinsames Kind. Sohn Volker, geboren am 3. 1. 1986, studiert in Hannover und hat in den Semesterferien zeitweise gearbeitet. Für Volker bestand Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 2 068 €.

Kindschaftsverhältnis

Zeilen 9 bis 12 und 31 bis 34

Kinder sind leibliche Kinder, angenommene Kinder (Adoptivkinder) und Pflegekinder. Ist das Kindschaftsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem leiblichen Kind vor dem 1. 1. 2009 durch Adoption erloschen, dürfen Sie dieses Kind nicht mehr angeben. Haben Sie ein Kind im Laufe des Jahres 2009 angenommen, teilen Sie bitte dem Finanzamt das Datum mit. Entsprechendes gilt, wenn Ihr leibliches Kind im Laufe des Jahres bei einer anderen steuerpflichtigen Person Pflegekind oder Adoptivkind geworden ist.

Pflegekinder sind Kinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind und die Sie nicht zu Erwerbszwecken in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ist Ihr leibliches Kind bei einer anderen steuerpflichtigen Person ein Pflegekind, ist es ab diesem Zeitpunkt nur als Pflegekind zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Person Ihr Kind adoptiert.

Ist der andere Elternteil verstorben, haben Sie Anspruch auf die vollen Freibeträge für Kinder. Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil im Ausland lebte und nicht unbeschränkt steuerpflichtig war. Hierzu reichen die Angaben in den Zeilen 10 und 11 aus.

Zur Berücksichtigung von Stief- und Enkelkindern vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 34.

Minderjährige Kinder

Für Kinder unter 18 Jahren machen Sie Angaben nur in den Zeilen 4 bis 12, da die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge bei Kindern dieser Altersgruppe unerheblich ist. Hat das Kind im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet, machen Sie zusätzlich in den Zeilen 13 bis 26 die entsprechenden Angaben.

War ein Kind 2009 nicht in Ihrer Wohnung gemeldet, müssen Sie eine steuerliche Lebenstrescheinigung der Wohnsitzgemeinde des

Kindes vorlegen. Dies gilt nicht, wenn das Kind auf Ihrer Lohnsteuerkarte bereits berücksichtigt worden ist.

Volljährige Kinder

Zeilen 13 bis 26

Für über 18 Jahre alte Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerdem Angaben in den Zeilen 13 bis 26 erforderlich. Volljährige Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge 7 680 € im Kalenderjahr nicht übersteigen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 26) und sie

- für einen Beruf ausgebildet worden sind (einschl. Schulausbildung) oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstegesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 14 b Zivildienstgesetz) geleistet haben.

Ein Kind ist auch für die Zeiten zu berücksichtigen, in denen es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befand; dies gilt entsprechend für die Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende des Wehr- oder Ersatzdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines europäischen Freiwilligendienstes oder eines anderen Dienstes im Ausland i. S. d. § 14 b Zivildienstgesetz.

Kinder ohne Beschäftigung können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR als Arbeit suchend gemeldet sind.

Für volle Kalendermonate, in denen diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, wird kein Freibetrag für Kinder gewährt.

Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben, können für diese Zeit nicht berücksichtigt werden. Stattdessen kann in diesen Fällen der Berücksichtigungszeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn das Kind noch ohne Beschäftigung war, sich in Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befand. Für Kinder der Geburtsjahrgänge 1979 bis 1981 verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum über das 27. Lebensjahr und für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982 über das 26. Lebensjahr hinaus um die Dauer des Grundwehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienstes oder einer davon befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer. Tragen Sie die Dauer dieser Dienste in der vorgesehenen Spalte der Zeile 20 ein.

Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. 1. 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, sind auch berücksichtigungsfähig. Ein Kind ist außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn das Kind mit seinen eigenen Mitteln seinen gesamten Lebensbedarf nicht decken kann. Der gesamte notwendige Lebensbedarf des Kindes setzt sich aus dem Grundbedarf von 7 680 € und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u. a. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Behinderten-Pauschbetrag) zusammen. Dem so ermittelten notwendigen Lebensbedarf sind die Einnahmen des Kindes gegenüber zu stellen. Dazu gehören neben Einkünften auch Bezüge, insbesondere die Eingliederungshilfe und der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bestimmende Wert der Verpflegung im Falle einer Heimunterbringung. Als Bezüge sind auch die steuerfreie Unfallrente des Kindes und das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld anzusetzen.

Bitte fügen Sie für die über 18 Jahre alten Kinder die entsprechenden Unterlagen oder Bescheinigungen bei (z. B. Schul- oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung).

Verheiratete Kinder werden grundsätzlich ab dem der Eheschließung folgenden Monat nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte des Kindes nicht in der Lage ist, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder Zeilen 21 bis 26

Für Kinder über 18 Jahre kann ein Freibetrag für Kinder nur dann gewährt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht mehr als 7 680 € im Kalenderjahr betragen haben. Der Betrag von 7 680 € vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung an keinem Tag vorgelegen haben. Bei Kindern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, ermäßigt sich die Grenze der Einkünfte und Bezüge des Kindes ggf. entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes (vgl. die Ländergruppeneinteilung in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Zum Begriff der Einkünfte und Bezüge siehe auch die Erläuterungen zur Anlage Unterhalt. Sollten Sie nach Ablauf des Kalenderjahres 2009 die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge bereits gegenüber der Familienkasse nachgewiesen haben, können Sie auch eine Ablichtung der dort gemachten Angaben beifügen. In den Zeilen 21 und 24 sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes einzutragen, die es im gesamten Kalenderjahr bezogen hat. Die Einkünfte und Bezüge sind auch dann für das ganze Kalenderjahr anzugeben, wenn das Kind erst im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. In den Zeilen 22 und 25 sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes einzutragen, die es im Berücksichtigungszeitraum bezogen hat. Einkünfte und Bezüge im Monat des Wechsels von der Berufsausbildung / Beschäftigungslosigkeit zur Berufstätigkeit sind in diesen Zeilen nicht anzusetzen, soweit sie auf den Zeitraum der Berufstätigkeit entfallen. Einkünfte und Bezüge im Heiratsmonat bleiben in den Zeilen 22 und 25 ebenfalls außer Betracht, soweit sie auf den Zeitraum nach der Eheschließung entfallen, wenn das Kind wegen der Heirat zukünftig nicht mehr berücksichtigt wird. Sonderzuwendungen (Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die während der Berufsausbildung des Kindes zufließen, sind auf alle Monate der Berufsausbildung gleichmäßig zu verteilen. Sofern Ihr Kind auswärtig untergebracht und in Berufsausbildung war, geben Sie bitte in den Zeilen 23 und 26 die auf diesen Zeitraum entfallenden Einkünfte und Bezüge an.

Von den Einkünften und Bezügen eines Kindes sind besondere Ausbildungskosten abzuziehen, z.B. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, Kosten für Arbeitsmittel und für Studiengebühren, nicht jedoch Aufwendungen für auswärtige Unterbringung sowie Mehraufwand für Verpflegung. Ist ein verheiratetes Kind zu berücksichtigen, wird ihm grundsätzlich die Hälfte des verfügbaren Einkommens seines Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet.

Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Zeilen 31 bis 34

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil in der Zeile 31 beantragen, dass der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für 2009 zu mindestens 75 % erfüllt hat. Dies führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils sowie seine tatsächlichen Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen (z. B. durch Scheidungsurteil, Zahlungsbelege). Ist jedoch ein Elternteil, z.B. mangels ausreichender eigener finanzieller Mittel, nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, kann der ihm zustehende Kinderfreibetrag nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden. Eine einvernehmliche Übertragung des Kinderfreibetrags ist nicht möglich.

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil abweichend vom Kinderfreibetrag die Übertragung des halben Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils in der Zeile 32 beantragen, sofern das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.

Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können einheitlich mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; eine monatsweise Übertragung der Freibeträge ist nicht möglich. Verwenden Sie in diesem Fall bitte die **Anlage K**.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Zeilen 35 bis 40

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von 1 308 € im Kalenderjahr ist u. a., dass Ihr Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, zu Ihrem Haushalt gehört. Dies wird stets angenommen, wenn das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist. Ist das Kind auch noch bei einer anderen Person gemeldet, erhält derjenige den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes

erfüllt. Des Weiteren darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben. Ausgenommen sind Kinder, die den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leisten oder sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben. Eine Haushaltsgemeinschaft (d. h. das gemeinsame Wirtschaften in einer gemeinsamen Wohnung) wird dabei immer dann vermutet, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei Ihnen gemeldet ist. Die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft kann, außer in den Fällen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft, widerlegt werden.

Für Alleinstehende, die verwitwet sind, kommt der Entlastungsbetrag ebenfalls in Betracht, soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Reichen die in den Zeilen 35 bis 40 vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten nicht aus, machen Sie weitere Angaben bitte auf einem besonderen Blatt.

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung

Zeilen 41 bis 43

Für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, kann ein Freibetrag bis zu 924 € jährlich abgezogen werden. Das gilt nur dann, wenn Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben. Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder wird der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung grundsätzlich auf die Eltern je zur Hälfte aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Großeltern sinngemäß.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Freibetrag ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Eigene Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes, die auf den Ausbildungszeitraum mit auswärtiger Unterbringung entfallen, werden von dem Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung abgezogen, jedoch grundsätzlich nur, soweit sie jährlich 1 848 € übersteigen. Ist ein verheiratetes Kind zu berücksichtigen, wird ihm grundsätzlich die Hälfte des verfügbaren Einkommens seines Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet.

Außerdem vermindert sich der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes tragen Sie bitte in den Zeilen 23 und 26 ein.

Für jeden vollen Monat, in dem eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat, ermäßigt sich der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung um ein Zwölftel.

Im Übrigen: Zur Ausbildung gehört auch die Schulausbildung!

Schulgeld

Zeile 44 bis 46

Besucht ein Kind, für das Sie Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben, im Inland oder einem anderen EU- / EWR-Staat eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, die zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, sind 30 % des Entgelts bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 € je Kind als Sonderausgaben abziehbar, wenn der - ggf. beabsichtigte - Abschluss von der im Inland zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde. Bei der im Inland zuständigen Stelle kann es sich z. B. um das jeweilige Bildungs- und Kultusministerium eines Bundeslandes, die Kultusministerkonferenz der Bundesländer, eine Zeugnisanerkennungsstelle oder um eine Schulbehörde handeln. Tragen Sie bitte das von Ihnen an die Schule entrichtete Entgelt, gemindert um Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, in Zeile 44 ein und fügen Sie die entsprechenden Belege (z. B. Bescheinigung der Schule) über die Höhe des Schuldgeldes und Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Anerkennung des Abschlusses bei. Deutsche Schulen im Ausland sind den vorgenannten Schulen gleichgestellt.

Entgelte an Hochschulen und Fachhochschulen werden nicht berücksichtigt.

Beachten Sie bitte, dass der Höchstbetrag für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt wird.

Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrages

Zeilen 47 bis 49

Steht Ihrem Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben, ein Behindertenoder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu, können Sie diesen geltend machen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Zur Höhe der Pauschbeträge vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 64 des Hauptvordrucks.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt); bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3 700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) gewährt werden.

Ist bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein dem Kind zustehender Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu übertragen, werden diese Beträge grundsätzlich je zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern kann der Pauschbetrag in einem beliebigen Verhältnis aufgeteilt werden.

Kinderbetreuungskosten

Zeilen 61 bis 90

Sind Ihnen wegen Ihrer Erwerbstätigkeit Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes entstanden (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten), das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können diese in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 € je Kind, wie Betriebsausgaben und / oder Werbungskosten abgezogen werden. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn Sie unter Einsatz Ihrer persönlichen Arbeitskraft einer auf Einkünfteerzielung gerichteten Beschäftigung nachgehen (dazu gehören auch Minijobs und nicht sozialversicherungspflichtige nichtselbständige Tätigkeiten). Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile liegen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nur vor, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Wird die Erwerbstätigkeit z. B. durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub unterbrochen, können auch die während der Zeit der Unterbrechung entstandenen Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Monaten.

Nicht erwerbstätige Steuerpflichtige und zusammenlebende Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können zwei Drittel der Betreuungskosten für ihre Kinder, die das dritte, jedoch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und für das Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, sind unter folgenden weiteren Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig:

- Bestand kein gemeinsamer Haushalt der Elternteile, kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Betracht, wenn die Aufwendungen wegen Ausbildung, k\u00f6rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder wegen Krankheit erwachsen. Die Krankheit muss innerhalb eines zusammenh\u00e4ngenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, die Krankheit tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbst\u00e4tigkeit oder Ausbildung ein.
- Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen die vorstehend genannten Voraussetzungen entweder bei beiden Elternteilen vorliegen oder wenn ein Elternteil erwerbstätig ist, muss sich der andere Elternteil in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sein.

Geltend machen können Sie z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-) Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Die wie Betriebsausgaben / Werbungskosten (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) oder als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Aufwendungen tragen Sie bitte unter Auswahl der Gründe in die dafür vorgesehenen Zeilen 62 bis 76 ein. Wenn eine direkte Zuordnung der Äufwendungen auf die jeweiligen Zeiträume nicht möglich ist, sind diese verhältnismäßig aufzuteilen. Sind Ihnen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten entstanden, geben Sie bitte außerdem in den Zeilen 77 bis 80 und ggf. 83 bis 85 an, in welchem Umfang diese in den jeweiligen Gewinnermittlungen wie Betriebsausgaben bereits abgezogen wurden. Entfielen die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten auf Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, sind die wie Werbungskosten zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten nicht in der Anlage N, sondern in Zeile 81 und ggf. in Zeile 86 zu erklären. Der einzutragende Wert der wie Werbungskosten zu berücksichtigenden Aufwendungen ist dabei um 1/3 der Aufwendungen zu kürzen.

Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist davon abhängig, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen und Barschecks können nicht anerkannt werden.

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über den Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge, bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen, steuerfreien Arbeitslohn für Auslandstätigkeit, zur Arbeitnehmer-Sparzulage und über die Werbungskosten. Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage N machen.

Bei der im Vordruckkopf einzutragenden eTIN handelt es sich um die Nummer, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden, falls Ihr Arbeitgeber an dem elektronischen Lohnsteuerverfahren teilnimmt. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat. Sollte bei einer weiteren elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine von der ersten Lohnsteuerbescheinigung abweichende eTIN vom Arbeitgeber bescheinigt worden sein, tragen Sie diese bitte in das zweite Eintragungsfeld ein.

Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Zeilen 5 bis 10

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Die in Ihrer letzten Lohnsteuerbescheinigung (Steuerklasse 1 bis 5) ausgewiesene Steuerklasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein.

Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit den Steuerklassen 1 bis 5 in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber Ihre Lohnsteuerkarte 2009 (auch eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerkarten Ihres Ehegatten) zurück erhalten, fügen Sie diese bitte unbedingt im Original der Steuererklärung bei, und zwar auch dann, wenn die Lohnsteuerkarte keine Eintragung eines Arbeitgebers enthält.

Herr Muster war vom 1. 2. 2009 bis zum 31. 12. 2009 als Autoschlosser tätig. Im Juli 2009 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld i. H. v. 405 €. Bis zum 31. 1. 2009 war Herr Muster arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld i. H. v. 880 €.

1	Name MU STER Vorname HERIBERT							
3	Steuernummer 1234	-56	7890				Stpfl. / Ehemann	X Ehefrau
4	eTIN It. Lohnsteuerbescheinigung(en) MSTRHRBR5	23	185			eTIN It. weiterer Lohn	steuerbescheinigung(en)	
	Einkünfte aus nichtsel	lbstän	diger Arbeit					4
	Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(e	en) StKI 1 – 5			Lohnsteuerbescheinigur oder einer Urlaubs	
5		S	teuerklasse 168	3	Ct		EUR	Ct
6	Bruttoarbeitslohn	110	29-	100,		111		,
7	Lohnsteuer	140	20	440,	00	141		, I
8	Solidaritätszuschlag	150		0,0	00	151		, I
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		115.	20	143		
10	Nur bei konfessionsverschiedener Ehe: Kirchensteuer für den Ehegetten	144			Ti	145		
25	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zun nach dem Infektionsschutzgese Altersteilzeitzuschläge nach Bes	tz, Aufs	ockungsbeträge nac	h dem Alte	rsteilze	eitgesetz, 119) (405,—
26	Insolvenzgeld It. Bescheinigung	der Agen	tur für Arbeit			121		
27	Andere Lohn- / Entgeltersatzleis für Arbeit; Elterngeld It. Nachweis;	stungen Kranker	(z.B. Arbeitslosengeld geld und Mutterschaft	l It. Bescheir sgeld It. Leis	nigung stungsr	der Agentur nachweis) 120		880,—
28	Angaben über Zeiten und Gründe der Ni 01.01. – 31.01.20	_			>			

In Zeile 25 trägt Herr Muster das Kurzarbeitergeld und in Zeile 27 das Arbeitslosengeld ein; dieser Betrag ergibt sich aus einer Bescheinigung, die die Agentur für Arbeit ihm ohne besondere Anforderung zugeschickt hat und die er dieser Erklärung beifügt. Den Grund und die Dauer der Nichtbeschäftigung (Arbeitslosigkeit) trägt Herr Muster in Zeile 28 ein.

Frau Muster füllt eine eigene Anlage N aus.

Versorgungsbezüge

Zeilen 11 bis 15

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können.

In Fällen, in denen sowohl Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis als auch Versorgungsbezüge zugeflossen sind, erläutern Sie bitte die Werbungskosten, die ausschließlich mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, auf einem besonderen Blatt.

Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Zeilen 16 bis 19

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 19. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeilen 16 und 17 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen. Der in Zeile 6 einzutragende Bruttoarbeitslohn ist in solchen Fällen um diesen Betrag entsprechend zu mindern.

Fügen Sie bitte in jedem Fall die Vertragsunterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Entschädigung ergeben.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 20

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist, gehören z. B.

- Arbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber, von Dritten gezahlter Arbeitslohn, Verdienstausfallentschädigungen,
- nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Arbeitgeberanteilen an den Krankenkassenbeiträgen sowie steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bisher gezahlte steuerfreie Leistungen bitte auf einem besonderen Blatt erläutern).

Steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit Zeilen 21 und 22

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach zwischenstaatlichen Überein-

kommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen aber die Höhe des Steuersatzes auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt). Die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass steuerfreien Beträge sind in der Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 16 ausgewiesen. Der nach zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfreie Arbeitslohn ergibt sich aus Ihren Gehaltsbescheinigungen; fügen Sie diese bitte bei

Sofern Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten oder Entschädigungen im steuerfreien Arbeitslohn enthalten sind, geben Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt an.

Die Aufwendungen, die mit dem steuerfreien Arbeitslohn zusammenhängen, machen Sie bitte ebenfalls auf einem besonderen Blatt geltend.

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen Zeile 24

Hier sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen anzugeben, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche T\u00e4tigkeit im gemeinn\u00fctzigen, mildt\u00e4tigen oder kirchlichen Bereich

erhalten haben.

Lohn-/Entgeltersatzleistungen

Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Zeile 25

Haben Sie 2009 von Ihrem Arbeitgeber Kurzarbeitergeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Altersteilzeitzuschläge aufgrund der Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen.

-	
-	Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) Die Wege wurden ganz oder teilweise
31	zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen X privaten Kfz X Firmenwagen Letztes amtl. Kennzeichen X - AL 282
	Regelmäßige Arbeitsstätte in (Ort und Straße) – ggf. nach besonderer Aufstellung Arbeitstage Urlaubs- und mind. 50 und Arbeitstage Urlaubs- und mind. 50 und
32	53:115 BONN, BEETHOVENSTR. 5 3 5 36 1 = Ja
	davon mit öffenti. Ver- kehrsmitteln. Motorrad. Aufwendungen für
	Fahrrad o. Å., als Fuß- Fahrten mit öffentlichen Arbeits- davon mit eigenem oder davon mit gänger, als Mitfahrer Verkehrsmitteln
	stätte zur Nutzung überfassenem Sammelbeförderung einer Fahrgemein (ohne Flug- und Fährkosten) II. Zeille aufgesucht an einfache Entfernung Pkw zurückgelegt zurückgelegt schaft zurückgelegt EUR
36	3240 194 Tagen 41 35 km 68 35 km 78 km km 27
	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)
41	GEWERKSCHAFT 51 178,—
	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)
42	ARBEITSKLEIDUNG, ANSCHAFFUNG 109.
43	UNDREINIGUNG LT. BEIGEF. BELEG. + 1 1 1 1 , - > 52 1 109,-
47	Sonstiges (2. B. Bewerbungskosten, Kontofishrungsgebühren) KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN + 16, -> 53 16,
	North of Other add additional and the state of the state

Zeilen 26 und 27

In den Zeilen 26 und 27 sind folgende, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohn- / Entgeltersatzleistungen einzutragen:

- Insolvenzgeld;
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohn-/Entgeltersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften:
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz:
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Über die Lohn- / Entgeltersatzleistungen haben Sie eine Bescheinigung erhalten (Leistungsnachweis). **Diese Bescheinigung fügen Sie bitte bei.**

Zeiten der Nichtbeschäftigung

Zeile 2

Standen Sie 2009 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohn- / Entgeltersatzleistungen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 26 und 27) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.

Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte auch die Zeiten an, in denen Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn (z. B. Minijob) bezogen haben.

Werbungskosten

Zeilen 31 bis 79

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten und Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.

Welche Werbungskosten hat Herr Muster? Wie trägt er sie in den Vordruck ein?

Herrn Musters regelmäßige Arbeitsstätte liegt 35 km von seiner Wohnung entfernt. Den Weg zu dieser Arbeitsstätte hat er an 194 Tagen im Jahr mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine Krankheits- und Urlaubstage zusammen (35 Tage) und trägt diese ein.

An die Gewerkschaft hat Herr Muster 178 € Beiträge gezahlt, die er in Zeile 42 einträgt.

Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für die Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in Zeile 42 ein.

Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in Zeile 47 ein.

Bei Frau Muster sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €. Sie kann es sich deshalb ersparen, ihre Aufwendungen im Einzelnen in ihrer Anlage N einzutragen.

Welche Werbungskosten haben Sie?

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) Zeilen 31 bis 40

Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhalten Sie – unabhängig von der Art, wie Sie zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangen – eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist – unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels – grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen stets für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4 500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4 500 €.

Kreuzen Sie bitte in Zeile 31 das entsprechende Auswahlfeld an, wenn Sie zumindest eine Teilstrecke mit dem Auto zur Arbeit gefahren sind und tragen Sie das amtliche Kennzeichen ein. Für die Eintragung Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 32 bis 35 vorgesehen. Tragen Sie bitte ab Zeile 36 die Anzahl der Arbeitstage, die gesamten Entfernungskilometer und die auf das jeweilige Verkehrsmittel entfallenden Kilometer ein. Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 36 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4 500 € übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 36 bis 39 diese Aufwendungen in

die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag. Fähr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 46 ein.

Haben Sie Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte regelmäßig mit dem Auto zurückgelegt und nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel benutzt, kann es z. B. bei geringer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorkommen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel die für diese Tage anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen. Machen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den Zeilen 36 bis 39.

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4 500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Kraftwagen eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 36 bis 39 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Kraftwagen gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Entfernungsermittlung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwegstrecken zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt. Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Tragen Sie bitte in Zeile 40 die Arbeitgeberleistungen, die unter Nummer 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Das Gleiche gilt für von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse.

Wenn Sie behindert waren und der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten, z. B. des Ehegatten, zur regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 36 die entsprechenden Angaben oder bei Einzelnachweis tragen Sie die tatsächlichen Kosten in Zeilen 47 bis 49 ein.

Im Übrigen ist noch Folgendes wichtig:

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben regelmäßigen Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehrmals arbeitstäglich zurücklegen.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignet hat und von Ihnen nicht absichtlich oder nicht unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist. Wird bei behinderten Menschen der besondere Kilometersatz von 60 Cent angesetzt, sind zusätzlich die Parkgebühren am Arbeitsplatz abziehbar (Zeilen 47 bis 49).

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur regelmäßigen Arbeitsstätte befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in Zeilen 47 bis 49 ein.

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Zeilen 42 und 43

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Zeile 44

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Die Aufwendungen können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszim-

mer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet (z. B. Heimarbeiter).

Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke, Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 42 und 43 berücksichtigt werden.

Weitere Werbungskosten

Zeilen 45 bis 49

Bewerbungskosten

Wenn Sie 2009 eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie die Ihnen dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten hier geltend machen, z. B. Inseratkosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Fortbildungskosten

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von den Aufwendungen abziehen.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt haben. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder Ihren Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde ist ein beruflicher Anlass u. a. dann gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung).

Ihre Umzugskosten werden grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Wegen der Einzelheiten erkundigen Sie sich bitte beim Finanzamt.

Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vergleichen Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 79.

Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Zeilen 50 bis 56

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und an keiner Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig waren. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren.

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Zeilen 50 und 51

- Fahrtkosten

können in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen: beim Pkw 30 Cent, beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent, beim Moped oder Mofa 8 Cent und beim Fahrrad 5 Cent. Bei Mitnahme eines Arbeitskollegen erhöht sich der Betrag von 30 Cent um 2 Cent und der Betrag von 13 Cent um 1 Cent. Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, steuerfreie Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

- Übernachtungskosten

können nur in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

- Reisenebenkosten

können in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

- Arbeitgeberleistungen

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.

Mehraufwendungen für Verpflegung

Zeilen 52 bis 56

Die Verpflegungsmehraufwendungen können für dieselbe Auswärtstätigkeit, höchstens für die Dauer von drei Monaten, nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag

bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden $6 \in M$ mindestens 14 Stunden 12 $\in M$ 24 Stunden 24 $\in M$

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers geben Sie bitte in Zeile 56 an.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Zeilen 61 bis 79

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter Haushalt liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen.

Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten Arbeitnehmern vor. Bei einem nicht verheirateten Arbeitnehmer wird ein eigener Hausstand anerkannt, wenn er eine eingerichtete, seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung hat, die er als Eigentümer oder Mieter nutzt, in der er einen Haushalt unterhält und die den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt und nicht nur gelegentlich zu Besuchszwecken oder für Urlaubsaufenthalte vorgehalten wird, d. h., dass die Wohnung im Durchschnitt mindestens zweimal monatlich aufgesucht wird. Keinen eigenen Hausstand hat, wer in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist oder ein Zimmer in der Wohnung der Eltern bewohnt, auch wenn er sich an den Kosten beteiligt.

Wenn Sie keinen eigenen Hausstand haben, können Sie keine Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen. Heimfahrten zum Lebensmittelpunkt machen Sie in diesem Fall bitte in den Zeilen 31 bis 40 geltend.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Das Finanzamt berücksichtigt als notwendige Mehraufwendungen für die

- erste und letzte Fahrt

die Kosten für die erste Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden ohne Kostennachweis bei Benutzung

eines Pkw 30 Cent, bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 13 Cent je gefahrenen Kilometer anerkannt.

- Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten)

die Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands (höchstens eine Fahrt wöchentlich) mit 30 Cent je Entfernungskilometer. Auf die Art des benutzten Verkehrsmittels kommt es nicht an. Die Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, wohl aber für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, wird in Zeile 66 berechnet. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie die tatsächlichen Kosten in Zeile 67 ein. Den höheren Betrag übernehmen Sie bitte in Zeile 68. Flug- und Fährkosten werden stets in der nachgewiesenen Höhe berücksichtigt und in Zeile 72 eingetragen.

Bei Benutzung eines **Firmen- oder Dienstwagens** und bei **Sammelbeförderung** kommt der Ansatz einer Entfernungspauschale nicht in Betracht.

Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand gehören, berücksichtigt werden.

- Unterkunft

die notwendigen Kosten der Unterkunft (Zimmermiete einschließlich Nebenkosten) in nachgewiesener Höhe.

Verpflegung

die Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten drei Monate mit den für Auswärtstätigkeiten geltenden Pauschbeträgen.

- Umzugskosten

die Aufwendungen anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 79 ein.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Zeile 80

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17 900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten 35 800 € nicht übersteigt. Für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen gilt ein zu versteuerndes Einkommen von 20 000 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten von 40 000 €.

Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Empfängers bei und geben Sie in Zeile 80 die Anzahl der beigefügten Bescheinigungen an.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.



Stichwortverzeichnis (Angegeben sind die Seitenzahlen dieser Anleitung)

Abgabefrist 1, 2 Abgeordnetenbezüge 1 Abtretung 3 Adoption 13 Aktienverkauf 1 Alleinerziehende 14 Altersteilzeitzuschläge 16 Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag 17 Antrag auf Einkommensteuerveranlagung Arbeitnehmer-Pauschbetrag 17 Arbeitnehmer-Sparzulage 2, 15, 19 Arbeitslohn 15, 16 Arbeitslohn für mehrere Jahre 1, 16 Arbeitslohn ohne Steuerabzug 16 Arbeitslosenbeihilfe 17 Arbeitslosenhilfe 17 Arbeitsmittel 18 Arbeitszimmer 18 Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz 16 Aufwandsentschädigung 16 Ausbildungs- und Aussteuerversicherung 9 Ausbildungskosten 4, 14 Auslandstätigkeit 16 Außergewöhnliche Belastungen 1, 4, 5, Auswärtstätigkeit 18

Bankverbindung 3
Behinderte Menschen 1, 5, 16, 18
Behinderten-Pauschbetrag 5, 15
Behinderung 5, 6, 13, 15, 18
Berufsausbildung 4, 12, 13, 14, 18
Bescheinigung EU / EWR 7
außerhalb EU / EWR 7
Besondere Veranlagung 2, 3, 8, 10
Bestattungskosten 6
Bewerbungskosten 18
Bezüge 13
BIC 3

Dauernde Lasten 4 Dienstwagen 19 Doppelbesteuerungsabkommen 16 Doppelte Haushaltsführung 19

Ehescheidungskosten 6
Eigenheimzulage 1
Eingliederungshilfe 13
Einkommensersatzleistungen 7
Einkünfte 1, 2, 7, 13, 16
Elterngeld 12, 17
Enkelkinder 13
Entfernungspauschale 5, 17, 19
Entgeltersatzleistungen 1, 15, 17
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 14
Entschädigungen 1, 16
Entwicklungshelfer 13
Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 15
eTIN 15

Fahrgemeinschaften 18
Fährkosten 18
Familienheimfahrten 19
Familienversicherung 9
Finanzinstitut im Ausland 7
Firmenwagen 17, 19
Flugkosten 18, 19
Fondsgebundene Lebensversicherung 9
Fortbildungskosten 18

Freibetrag

für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf 4, 12, 13, 14 zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung 1, 14 Freibetrag für Versorgungsbezüge 16 Freistellungsauftrag 3

Freiwilligendienst 13

Garagenmiete 18
Geringfügige Beschäftigung 6, 8
Getrennte Veranlagung 3
Großeltern 14
Grundstücksverkauf 1
Grundwehrdienst 13, 14

Haftpflichtversicherung 9 Halbeinkünfteverfahren 4 Haushaltsersparnis 6 Hausstand 19 Hinterbliebene 1, 5, 15

IBAN 3 Insolvenzgeld 17

Kapitalertragsteuer 2 Kapitalvermögen 3 Kfz-Kosten 6 Kinder 1, 4, 5, 7, 12, 13, 14, 15 Kinderbetreuungskosten 15 Kinderbonus 13 Kinderfreibeträge 1, 4, 13, 14 Kindergeld 4, 5, 11, 13, 14, 15 Kinderzulage 11 Kinderzuschüsse 13 Kirchensteuer 2, 12 Kontoführungsgebühren 17, 18 Krankengeld 7, 17 Krankenhaustagegeldversicherung 9 Krankentagegeldversicherung 9 Krankheitskosten 6 Künstlersozialkasse 9 Kurkosten 6 Kurzarbeitergeld 15, 16

Ländergruppeneinteilung 11, 12, 14 Landwirtschaftliche Alterskassen 8 Lebensversicherung 9 Lohnersatzleistungen 1, 15, 16, 17 Lohnsteuerbescheinigung 2, 12, 15, 16 Lohnsteuerkarte 15

Mautgebühren 18 Minijob 15 Mitgliedsbeiträge 5 Mutterschaftsgeld 7, 16

Parkgebühren 18
Pflege-Pauschbetrag 5
Pflege- und Betreuungsleistungen 6
Pflegeaufwendungen 5
Pflegekosten 6
Pflegeversicherung 9
Praxisgebühr 6
Private Veräußerungsgeschäfte 1, 3
Privatschule 14
Progressionsvorbehalt 7, 16

Rechtsschutzversicherung 9 Reisekosten 18, 19 Renten 1, 4 Rentenversicherung 9 Rentner 1 Reparaturkosten 18 Risikolebensversicherung 9 Rürup-Rente 8

Sammelbeförderung 18, 19 Schulausbildung 13, 14, 17 Schulgeld 14 Schwerstpflegebedürftige 5, 15 Solidaritätszuschlag 12 Sonderausgaben 4 Sonderzuwendungen 14 Sozialversicherung 8 Sparer 1 Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien 5 an unabhängige Wählervereinigungen 5 für steuerbegünstigte Zwecke 5 Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates 7 Sterbekasse 9 Steuerabzugsbeträge 2, 15, 16 Steuerfreier Arbeitslohn 8, 16 Steuerklasse 1, 15 Steuernachzahlung 2 Stiefeltern 14 Stiefkinder 13 Studiengebühren 4, 14

Teilarbeitslosengeld 17

Veräußerungsgewinn 3

Übergangsgeld 17
Übungsleiter 16
Umzugskosten 18, 19
Unfallversicherung 9
Unterhalt für bedürftige Personen 5, 11
Unterhaltserklärung 11
Unterhaltsgeld 17
Unterhaltsleistungen 1, 4, 7, 12, 14
Unterhaltsverpflichtung 11, 13, 14
Unterhaltszahlungen an Kinder 4, 12
Unterkunftskosten 5
Unterschrift 7

Verdienstausfallentschädigungen 16
Verletztengeld 17
Verlustabzug 2, 7
Verluste 2, 4, 7
Verlustrücktrag 7
Verlustvortrag 7
Vermögensübergabe 4
Vermögenswirksame Leistungen 19
Verpflegungsmehraufwendungen 5, 19
Versorgungsausgleich 4, 6
Versorgungsbezüge 16
Versorgungskrankengeld 17
Versorgungsleistungen 4
Vorsorgeaufwendungen 8, 9
Vorsorgepauschale 8, 9

Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte 17
Wegzug ins Ausland 7
Werbungskosten 1, 5, 15, 17, 18, 19
Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und Kleidung 6

Zinsen 3 Zumutbare Belastung 5, 6 Zusammenveranlagung 3 Zuständiges Finanzamt 2 Zuzug vom Ausland 7